

GESETZBLATT

81

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 17. Januar 1953

1 Nr. 6~

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 53	Preisverordnung Nr. 277. — Verordnung über die Regelung der Hersteller- und Verbraucherpreise für komprimierten Sauerstoff	81
12. 1. 53	Anordnung über die Gründung des Volkseigenen Betriebes „Ausstellung Markkleeberg“	82
30. 12. 52	Anordnung über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten	82
30.12. 52	Anordnung über das Verfahren für die Ermittlung der zulässigen Personenzahl auf Fahrgastschiffen	8t
7. 1. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige	87
29. 12. 52	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.....	87

Preisverordnung Nr. 277.

— Verordnung über die Regelung der Hersteller- und Verbraucherpreise für komprimierten Sauerstoff —

Vom 3. Januar 1953

§ 1

- (1) Die Preise für komprimierten Sauerstoff werden wie folgt festgesetzt:
- 0,60 DM pro cbm in Eigentumsflaschen ab Herstellerwerk;
 - 1,20 DM pro cbm in Eigentumsflaschen ab Handelslager;
 - im Vermittlungsgeschäft gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 (GBl. S. 197);
 - bei Lieferungen in Leihflaschen ist ein Zuschlag von 0,10 DM pro cbm zu berechnen;
 - Füllungen unter einem cbm sind zum vollen cbm-Preis von 1,20 DM zu berechnen.
- (2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis e getroffenen Bestimmungen gelten für Lieferungen in allen Flaschengrößen.

§ 2

- (1) Kleinverbraucher werden grundsätzlich durch die Handelslager beliefert.
- (2) Ausgenommen sind solche Kleinverbraucher, in deren unmittelbarer Nähe sich kein Handelslager befindet.
- (3) Die im Abs. 2 aufgeführten Kleinverbraucher sind berechtigt, unmittelbar von dem in der Nähe liegenden Herstellerwerk zu beziehen. Die Berechnung erfolgt in diesen Fällen zu dem unter § 1 Abs. 1 Buchstaben b und d bzw. e aufgeführten Lagerpreis durch den Lagerhalter.

§ 3

Wird Sauerstoff gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d in Leihflaschen geliefert, so wird für diese kein Mietzins erhoben:

- zwischen dem Herstellerwerk und dem Handelslager auf die Dauer von 30 Tagen,
- zwischen dem Handelslager und dem Verbraucher bzw. bei Bezügen gemäß § 2 Abs. 3 zwischen dem Hersteller und dem Verbraucher auf die Dauer von 25 Tagen,

vom Tage des Versandes an gerechnet.

Vom 31. bzw. 26. Tage bis zum Wiedereintreffen der Leihflaschen bei der Lieferstelle (Herstellerwerk bzw. Handelslager) wird eine Flaschenmiete von 0,05 DM je Tag und Flasche berechnet.

§ 4

Die Entscheidung darüber, ob ein Bezugsberechtigter ab Lager oder ab Herstellerwerk zu beziehen hat, bleibt der Vereinbarung zwischen dem staatlichen Großhandel und den Herstellerbetrieben überlassen.

§ 5

Die in dieser Preisverordnung aufgeführten Preise sind Festpreise, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche entgegenstehenden Preisbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär